

Richtlinien

Die NR akzeptiert Einreichungen in folgenden fünf Beitragskategorien:

1. Forum/Aufsatz;
2. Judikaturbesprechung;
3. Praxisbeitrag;
4. Rezension;
5. Veranstaltungsberichte und -ankündigungen.

Manuskripte sind ausschließlich per E-Mail als Word-Dokument an die Redaktionsleitung zu senden: redaktion-nachhaltigkeitsrecht@verlagoesterreich.at

Bitte beachten Sie dabei die nachstehenden Formalien und den als Anhang beigefügten Styleguide. Die Redaktion behält sich vor, entgegenstehende Beiträge nicht anzunehmen.

1. Beitragskategorie: Forum und Aufsätze

Umfang: max. 30.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Fußnoten

Checkliste für dem Beitrag voranzustellende Formalien:

- Überschrift;
- Abstract (drei bis fünf Zeilen, um Leser*innen auf Problemstellung und Inhalt hinzuweisen);
- Deskriptoren für Datenbanken (beitragsrelevante Schlagwörter, wobei als erster Begriff stets „Nachhaltigkeitsrecht“ voranzustellen ist);
- Normen für Datenbanken (sämtliche im Fließtext genannten Gesetze und Normen, zB UWG; Art 191 AEUV; Ziel 11 der SDGs ...);
- Name der Autor*innen (Vor- und Zuname).

Checkliste für dem Beitrag nachzustellende Formalien:

- Name der Autor*innen (inklusive Titel, Affiliation und E-Mail-Adresse);
- Foto der Autor*innen als separate Datei (mindestens 300 dpi).

2. Beitragskategorie: Judikaturbesprechung

Umfang: max. 15.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Fußnoten

Zum Beitrag: Der Sachverhalt ist äußerst knapp zu skizzieren, damit Leser*innen den Anlassfall nachvollziehen können. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind im Original wiederzugeben. Randnummern in Originalpassagen sind fett und ohne Punkt zu formatieren, außer bei Subnummerierung (zB „3.2.4.“). Auf Kürzungen ist durch Sperrung („[...]“) aufmerksam zu machen. Originalpassagen soll durch passende Zwischenüberschriften in eckigen Klammern gegliedert werden.

Jede Entscheidung ist mit einer Anmerkung zu versehen. Zusätzlich zur Anmerkung ist in einem kurzen Absatz unter Überschrift „Nachhaltig gedacht“ zu erläutern, aufgrund welcher besonderer Gesichtspunkte die Entscheidung nachhaltigkeitsrechtlich relevant ist und welche Bedeutung ihr für die nachhaltige Entwicklung zukommt.

Checkliste - Voranzustellende Formalien:

- Überschrift;
- Leitsätze (aus Entscheidung oder selbst erstellt);
- Deskriptoren für Datenbanken (beitragsrelevante Schlagwörter, wobei als erster Begriff stets „Nachhaltigkeitsrecht“ voranzustellen ist);
- Normen für Datenbanken (sämtliche genannten Gesetze, zB Art 191 AEUV, Ziel 11 der SDGs ...);
- Entscheidungszitat (nach Styleguide);
- Name der Autor*innen (Vor- und Zuname);
- Abstract (drei bis fünf Zeilen, um Leser*innen auf Problemstellung und Inhalt hinzuweisen).

Checkliste - Nachzustellende Formalien:

- Name der Autor*innen (inklusive Titel, Affiliation und E-Mail-Adresse).

3. Beitragskategorie: Praxisbeiträge

Umfang: max. 15.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Fußnoten

Checkliste - Voranzustellende Formalien:

- Überschrift;

- Abstract (drei bis fünf Zeilen, um Leser*innen auf Problemstellung und Inhalt hinzuweisen);
- Deskriptoren für Datenbanken (beitragsrelevante Schlagwörter, wobei als erster Begriff stets „Nachhaltigkeitsrecht“ voranzustellen ist);
- Fundstelle (falls öffentlich zugänglich);
- Webseite (falls online zugänglich);
- Name der Autor*innen (Von Vor- und Zuname).

Checkliste - Nachzustellende Formalien:

- Name der Autor*innen (inklusive Titel, Affiliation und E-Mail-Adresse).

4. Beitragskategorie: Rezensionen

Umfang: max. 7.500 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Fußnoten

Checkliste - Voranzustellende Formalien:

- Alle für das Buch relevanten Details wie Namen der Autor*innen und Herausgeber*innen, Buchtitel, Seitenanzahl, Buchpreis (gebunden/E-Book etc), ISBN-Nummer und Verlag.

Checkliste - Nachzustellende Formalien:

- Name der Autor*innen (inklusive Titel, Affiliation).

5. Beitragskategorie: Veranstaltungsberichte

Umfang: max. 5.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Fußnoten

Checkliste - Voranzustellende Formalien:

- Überschrift, Veranstaltungsformat.

Checkliste - Nachzustellende Formalien:

- Name der Autor*innen (inklusive Titel und Affiliation).

Anhang: Styleguide

1. Text

Abkürzungen: Es sind nur im Schreibgebrauch übliche Abkürzungen zu verwenden (zB, ca, Mio, usw ... / nicht aber bspw, exkl, insb, inkl, ua ...). Auf gängige rechtswissenschaftliche Abkürzungen wird im Fließtext verzichtet (richtig: gemäß, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit ... / falsch: gem, idgF, iSd, iSv, iVm, Rsp, stRsp ...). In Fußnoten können diese zur effizienten Wiedergabe von Normen aber verwendet werden. Es sind keine Punkte nach Abkürzungen zu setzen (richtig: zB ca, Mio, usw ... / falsch: z.B., ca., Mio., usw. ...). Zahlen sollen Hoch- und tiefgestellt werden (zB CO₂ oder m²).

Abstände: Schrägstrich im Fließtext – mit Ausnahme von Zahlen sowie „und/oder“ – mit Abstand vor und nach. Auch zwischen Zahlen und Prozent- oder Mengenangaben (richtig: 10 % oder 5 Mio / falsch: 10% oder 5Mio) oder Hinweis auf fortfolgende Seiten („ff“ / „f“, also richtig: 25 ff / falsch: 25ff).

Aufzählungen: Spiegelstriche (–), nicht Bulletpoints.

Datumsangaben: Im Text ausformuliert (zB „10. Juli 2017“), in Fußnote im numerischen Format („10. 7. 2017“, ohne Null vor der 7).

Direktzitate: Eine Einrichtung entsprechend dieses Styleguides ist in Direktziten nicht vorzunehmen.

Doppelpunkte: Nach Doppelpunkt und Bindestrich, insbesondere in Titeln und Untertiteln alles großschreiben (zB Greenwashing: Ein Überblick; Greenwashing – Ein Überblick).

Fremdwörter: Werden in Anführungszeichen gesetzt (zB „corporate social responsibility“, „soft law“), lateinische Begriffe hingegen *kursiv* (zB *ad hoc*, nicht „ad hoc“ oder „ad-hoc“).

Fußnoten: Jede Fußnote schließt mit einem Punkt. Zitate innerhalb der Fußnote werden durch einen Strichpunkt voneinander getrennt. Für Randnummern und -ziffern wird einheitlich „Rn“ verwendet (zB Rn 7.1, nicht Rz 7.1)

Hervorhebungen: Hervorhebungen sind durch entsprechende Formulierung des Texts vorzunehmen, nicht durch Formatierungen (falsch also Hervorhebung in **fett** oder *kursiv*).

Inklusive Sprache: Das generische Maskulinum weicht zur Sichtbarmachung auch des weiblichen Geschlechts der Verwendung des „Gendersterns“, indem zwischen

Wortstamm und weiblicher Form ein Asterisk eingefügt wird („Autor*in“). Dies findet allerdings nur bei Begriffen, hinter denen auch tatsächlich Individuen stehen, Anwendung („Jurist*innen“, „Verbraucher*innen“, nicht aber zB „Stromerzeuger*innen“). Ausnahmen bestehen dort, wo es sich um Direktzitate oder Verweise auf den Gesetzestext handelt („Auftragnehmer“ im BVergG). Im Fall marginalisierter Gruppen (Volksgruppen, ethnische Minderheiten, LGBTIQ ...) ist besonders auf die gebotene sprachliche Sorgfalt und Sensibilität zu achten.

Klammern: Klammern in Klammern sind eckig (richtig: (siehe bereits 2006 [!]) / falsch: (siehe bereits 2006 (!)))

Währungen: Jeweils in Blockbuchstaben abgekürzt vorangestellt (zB EUR 5 Mio).

Zitate: Sind in Anführungszeichen zu setzen. Bei Direktziten wird die Fundstelle in der Fußnote ohne weiteren Deskriptor angeführt. Bei indirekten Zitaten ist in der Fußnote ein „Siehe“ voranzustellen. Die Quellenangaben haben so zu erfolgen, dass ein Plagiatsvorwurf ausgeschlossen ist.

2. Gliederungsebenen

1. Überschriftsebene 1

1.1. Überschriftsebene 2

1.1.1. Überschriftsebene 3

Schlussbemerkung (bei Aufsätzen) / Nachhaltig gedacht (bei Judikaturbesprechungen)

3. Zitierweise

UNSICHERHEITEN IN DER ZITIERWEISE SIND VORAB MIT DER REDAKTION ZU KLÄREN UND ANSCHLIEßEND SELBSTÄNDIG EINZURICHTEN.

Auflagen: Auflagen eines Werkes sind durch Hochstellen nach dem Werktitel oder der Werkabkürzung zu kennzeichnen (zB *Schwimmann*, ABGB³; *Rummel*^ß; *Straube*, HGB³; *Krejci*, Privatrecht⁸).

Autor*innen: Sind neben Fallnamen das einzige Element, das *kursiv* zu setzen ist. Mehrere Autor*innen werden sukzessive genannt (zB Autor*in 1 / Autor*in 2 / Autor*in 3 / Autor*in 4 / Autor*in 5 ... , *nicht et al*).

Binnenverweise: Verweise auf andere Fußnoten sind unter Nennung der Fußnote durchzuführen und nicht mit dem generellen wie nichtssagenden Hinweis „aaO“.

Fallnamen: Sind neben Autor*innen das einzige Element, das *kursiv* zu setzen ist.

Kurzzitate: Wird derselbe Beitrag nochmals zitiert, entfällt der Titel (zB *Told*, GES 2011, 147 (149) und nicht *Told*, Zur Rechtsfähigkeit und Vermögensordnung der GesBR, GES 2011, 147 (149)). Anderweitige Kurzformen wie „*ibid*“, „*ders*“ usw werden nicht verwendet.

Indirekte Nachweise: Sofern eine Fußnote nicht ein Direktzitat im Text ausweist, ist es mit „Siehe“ zu versehen. Zusätzliche Referenzen sind mit „Siehe auch“ zu versehen. Referenzen, die lediglich veranschaulichen oder einen Kontrast zur Aussage bieten, sind mit „Vgl“ zu versehen. Weitere Ausführungen dazu sollten entfallen (zB „Vgl“, nicht „Vgl dazu auch“ Weitere mögliche Einbegleitungen sind „Anderer Ansicht“ für Aussagen, die dem eigenen Text entgegenlaufen, oder „Kritisch“ für Aussagen, die eine im Text vorgebrachte Aussage zumindest hinterfragen.

Weiterführende Nachweise: Fundstellen, die selbst wiederum weitere Referenzen enthalten, die nicht notwendigerweise aufgenommen werden müssen, können mit „mwN“ für „mit weiteren Nachweisen“ als Suffix versehen werden.

3.1. Literatur

3.1.1. Bücher

*Autor*in*, Titel. Untertitel (Jahr) Fundstelle

Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge–am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel (2021) 243.

Folgezitat: *Autor*in*, Kurztitel, Fundstelle

Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, 243.

3.1.2. Beiträge in Sammelbänden

*Autor*in*, Beitragstitel. Untertitel, in Herausgeber*in, Buchtitel (Jahr) erste Seite (Fundstelle)

Boyle, Soft Law in International Law-Making, in Evans (Hrsg), International Law (2006) 141 (153).

Boyle/Freestone, Introduction, in Boyle/Freestone (Hrsg), International Law and Sustainable Development: Past Achievements and Future Challenges (1999) 1 (17).

Folgezitat: *Autor*in* in Herausgeber, Kurztitel, Fundstelle

Boyle, in Evans, International Law, 153.

3.1.3. Zeitschriftenbeiträge

*Autor*in*, Titel. Untertitel, Zeitschrift Jahr, erste Seite (Fundstelle)

Dederer, Die Governance-Verordnung der Union. Klimapolitische Steuerung der EU-Mitgliedstaaten in Richtung Nachhaltigkeit, NR 2021, 25 (27).

Beham/Hofbauer, Straßenfahrzeug-Beschaffungsg: Kritik und Sanktionsmechanismus, RdU 2021, 245 (247).

Folgezitat: *Autor*in*, Zeitschrift Jahr, Fundstelle

Dederer, NR 2021, 27.

3.2. Judikatur

Grundsätzlich folgt die Zitierweise folgendem Schema: Gericht Datum mit Leerzeichen, Geschäftszahl, Fundstelle. Bei Entscheidungen von Unionsgerichten kommt der ECLI hinzu. Bei internationalen Entscheidungen folgt die Zitierweise der international üblichen samt Datum in der jeweiligen Originalsprache unter Voranstellung des Gerichts.

3.2.1. Österreich

VfGH 30. 9. 2020, G 144/2020, V 332/2020.

BVwG 14. 5. 2021, W104 2240490-1/113E.

OGH 23. 7. 2020, 18 ONc3/20s, Rn 11.1.2.

3.2.2. Deutschland

BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18.

BGH 20. 10. 1988, I ZR 219/87.

3.2.3. Europäische Union

EuGH 16. 4. 2015, Rs C-570/13, *Gruber*, ECLI:EU:C:2015:231, Rn 20.

3.2.4. EGMR

EGMR 2. 11. 2006 (GK), 59909/00 *Giacomelli/Italien*, Rn 83.

3.3. Dokumente

3.3.1. Europäische Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, 11. 12. 2019, COM(2019) 640 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, 14. 7. 2021, COM(2021) 550 final.

3.3.2. Völkerrechtliche Verträge

1994 Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization, 1867 UNTS 154 (Präambel).

1994 Energy Charter Treaty (ECT) 2080 UNTS 95.

2012 Canada-China Agreement for the Promotion and Reciprocal Protection of Investments (Präambel).

Übereinkommen von Paris vom 12. 12. 2015, ABI L 2016/282, 4.

3.3.3. Dokumente der Vereinten Nationen

UN-Generalversammlung, Resolution 70/1, Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development (2015) A/RES/70/1, Rn 55.

UN, Report of the World Commission on Environment and Development (1987) A/42/427.

3.4. Webseiten und Online-Dokumente

Institution, Titel, Datum/Zeitangabe, Fundstelle (sofern vorhanden), Link (Stand).

OECD Better Life Index, <http://www.oecdbetterlifeindex.org> (16. 12. 2020).

FSB, The Implications of Climate Change for Financial Stability, November 2020, 4, <https://www.fsb.org/wp-content/uploads/P231120.pdf> (14. 3. 2022).